

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.108 vom 17. November 2025

Ag Versicherungsgericht, 2025-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2025.108

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.108 du 17 novembre 2025

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.108 del 17 novembre 2025

Erwägungen

E. 6.1.1

Gemäss Art. 16 ATSG wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (BGE 130 V 343 E. 3.4 S. 348 f.; 128 V 29 E. 1 S. 30; 104 V 135 E. 2a und b S. 136 f.). Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des (potentiellen) Beginns des Rentenanspruchs massgebend, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Verfügungserlass zu berücksichtigen sind (BGE 129 V 222; 128 V 174).

- 13 -

E. 6.1.2

Das Valideneinkommen ist dasjenige Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG; Art. 28a Abs. 1 IVG). Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtssprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte (BGE 131 V 51 E. 5.1.2 S. 53; Urteil des Bundesgerichts 9C_190/2019 vom 14. Mai 2019 E. 4.2). Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen von diesem Erfahrungssatz müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 135 V 58 E. 3.1 S. 59).

E. 6.1.3

Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem

das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung die LSE-Tabellenlöhne herangezogen werden (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301 mit Hinweis unter anderem auf BGE 129 V 472 E. 4.2.1 S. 475).

E. 6.2.1

Hinsichtlich des Valideneinkommens stützte sich die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 5. Februar 2025 auf die Angaben der letzten Arbeitgeberin des Beschwerdeführers, wonach dieser ohne Gesundheitsschaden im Jahr 2021 ein Einkommen von Fr. 92'820.00 erzielt hätte (VB 119 S. 1 mit Verweis auf VB 22.1 S. 6). Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, dass diese Fr. 92'820.00 lediglich dem Grundgehalt entsprechen würden. Er habe in den letzten Jahren vor Eintritt des Gesundheitsschadens aber weitere Leistungen (Treueprämien, Entschädigungen für Bereitschaftsdienst, für Überstunden und für nichtbezogene Ferien, PK-Einlagen des Arbeitgebers) bezogen, welche im Valideneinkommen ebenfalls zu berücksichtigen seien. Bei Mitberücksich-

- 14 - tigung der in den Jahren 2015 bis 2020 durchschnittlich vom damaligen Arbeitgeber erbrachten Zusatzleistungen resultiere ein Valideneinkommen von Fr. 107'000.00 (Beschwerde, Rz. 12 f.).

E. 6.2.2

Weist das zuletzt erzielte Einkommen starke und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretene Schwankungen auf, ist auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittswert abzustellen (Urteil des Bundesgerichts 9C_225/2019 vom 11. September 2019 E. 4.2.1 mit Hinweisen). Ausweislich des Auszuges aus dem individuellen Konto (IK) des Beschwerdeführers variierten die in den Jahren 2015 bis 2019 (vor Eintritt der Gesundheitsschädigung) bei der ehemaligen Arbeitgeberin erzielten Einkommen – die 2015 und 2016 noch ausgeübte Tätigkeit als Selbstständigerwerbender ist (unbestrittenermassen) nicht zu berücksichtigen, hatte er diese doch bereits vor Eintritt der Gesundheitsschädigung aufgegeben – zwischen Fr. 86'208.00 (im Jahr 2019) und Fr. 112'844.00 (im Jahr 2017; VB 14 S. 5). Angesichts dieser Beträge ist von starken Schwankungen in den Erwerbseinkommen der letzten Jahre auszugehen, was auch ein Blick auf die vom Beschwerdeführer eingereichten Lohnabrechnungen (Beschwerdebeilage 3) belegt. Das blosses Abstützen auf die von der früheren Arbeitgeberin angegebenen Fr. 92'820.00 ist aufgrund dieser Schwankungen, aber auch der praktisch durchgehend höheren Lohnzahlen, nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist rechtsprechungsgemäss auf den Durchschnittsverdienst der letzten (fünf) Jahre abzustellen, wobei diese Einkommen jeweils auf das Jahr des Rentenbeginns (2021) zu indexieren sind (vgl. Bundesamt für Statistik (BfS) TA 1.1.10, Nominallohnindex 2011-2024, Männer, lit. N [Gebäudebetreuung als sonstige wirtschaftliche Tätigkeit]). Dadurch ergeben sich folgende (bei der früheren Arbeitgeberin erzielten und per 2021 der Nominallohnentwicklung angepassten) Erwerbseinkommen: 2015 Fr. 96'702.00 / $103.2 \times 105.5 = \text{Fr. } 98'857.18$ 2016 Fr. 96'766.00 / $103.3 \times 105.5 = \text{Fr. } 98'826.84$ 2017 Fr. 112'844.00 / $103.7 \times 105.5 = \text{Fr. } 114'802.72$ 2018 Fr. 93'252.00 / $104.0 \times 105.5 = \text{Fr. } 98'252.00$

94'596.98 2019 Fr. 86'208.00 / 104.3 x 105.5 = Fr. 87'199.85 Aus dem Durchschnitt dieser Werte resultiert für das Jahr 2021 ein (hypo- thetisches) Valideneinkommen von Fr. 98'856.71 bzw. ab dem 1. Januar 2024 (vgl. die Übergangsbestimmung der IVV zur Änderung vom 18. Okto- ber 2023) eines von 102'230.02 (Fr. 98'856.71 / 105.5 x 109.1 [Indexstand 2023; jener für 2024 wurde erst nach dem massgeblichen Zeitpunkt des Verfügungserlasses {vgl. BGE 130 V 445 E. 1.2 S. 446; 129 V 167 E. 1 S. 169} veröffentlicht]).

- 15 -

E. 6.3.1

Beim Invalideneinkommen stützte sich die Beschwerdegegnerin in der an- gefochtenen Verfügung vom 5. Februar 2025 auf statistische Angaben (LSE 2020 [für die Prüfung des Rentenanspruchs ab 1. August 2021] bzw. 2022 [für die Prüfung des Rentenanspruchs ab 1. Januar 2024], Tabelle TA1, Kompetenzniveau 1, Total, Männer; hochgerechnet auf die betriebs- übliche Arbeitszeit und angepasst an die Nominallohnentwicklung) und an- erkannte bei der Ermittlung des Invalideneinkommens ab dem 1. Januar 2024 gestützt auf Art. 26bis Abs. 3 IVV zusätzlich einen 10%igen Pauscha- labzug. Damit ergab sich ein Invalideneinkommen von Fr. 65'322.00 (ab 1. August 2021) bzw. Fr. 60'733.00 (ab 1. Januar 2024; VB 119 S. 2 f.) Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, dass ihm gestützt auf das Rechtsgutachten von Prof. Gächter sowie eine Studie der BASS AG aus dem Jahr 2021, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Tabellenlöhne LSE" un- ter der Leitung von Prof. Dr. Riemer-Kafka und Dr. phil. Schwegler, den Entscheid des Bundesgerichts 8C_256/2021 (vom 9. März 2022) und auf- grund des Belastungsprofils einer ihm noch zumutbaren Tätigkeit ein min- destens 20%iger bzw. ein 15%iger Abzug vom Tabellenlohn zu gewähren sei (Beschwerde, Rz. 15 ff.).

E. 6.3.2

Mit Ausnahme des geltend gemachten leidensbedingten Abzugs blieb die Festsetzung des Invalideneinkommens seitens des Beschwerdeführers un- bestritten. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer nebst seiner Ausbildung zum Elektromonteur auch einen Lehrgang mit Handelsdiplom absolviert hat, sich zusätzlich selbstständig zum Kältetech- niker weitergebildet hat, beinahe zehn Jahre zusätzlich in einem Teilzeit- pensum als Ambulanzfahrer tätig gewesen ist und während gut dreier Jahre selbstständig im Mineralienhandel (inkl. Reisetätigkeit, Aufbau eines Kun- denstamms, Teilnahme an Messen) sowie während gut fünf Jahren als Selbstständigerwerbender in seinem (zusammen mit seinem Bruder ge- gründeten und geführten) eigenen Betrieb im Bereich des Handels mit Milkühlanlagen (inkl. Entwicklung und Vertrieb, Arbeitsvorbereitung, Ter- minierung, Überwachung) tätig gewesen ist (VB 33 S. 1; 93 S. 54 f.; vgl. VB 93 S. 68; 112 S. 2). Damit verfügt der Beschwerdeführer über eine gute Ausbildung, einschliesslich eines Handelsdiplom-Abschlusses, sowie – insbesondere durch die jahrelange Tätigkeit als Selbstständigerwerben- der in verschiedenen Bereichen und der Führung seines eigenen Be- triebes – über eine breite berufliche und sogar gewisse Führungserfahrung, von welcher er – selbst wenn ihm gewisse dieser Tätigkeiten gesundheit- lich nicht mehr möglich sein sollten – auch in einer angepassten Tätigkeit fraglos profitieren kann. Insgesamt verfügt er damit über besondere Fertig- keiten und Kenntnisse, welche vorliegend hinsichtlich des Invalideneinkom- mens die Anwendung des Kompetenzniveaus 2 rechtfertigen (vgl. Urteil

- 16 - des Bundesgerichts 8C_5/2020 vom 22. April 2020 E. 5.3.2; vgl. zudem etwa Urteile 8C_273/2021 vom 2. November 2021 oder 8C_732/2018 vom 26. März 2019, in welchen das Bundesgericht die Anwendung von Kompen- tenniveau 2 insbesondere unter Berücksichtigung der Fähigkeit, einen ei- genen Betrieb führen zu können, als gerechtfertigt erachtete).

E. 6.3.3.1

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durch- schnitts- bzw. Medianwerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungs- grad), welche nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Per- son wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich be- dingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit un- terdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellen- lohnes zu begrenzen (vgl. BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301; 134 V 322 E. 5.2 S. 327 f.; 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481; 126 V 75, insbesondere E. 5 S. 78 ff.). Seit dem 1. Januar 2022 ist nach Art. 26bis Abs. 3 IVV ergänzend dazu (vgl. BGE 150 V 410 E. 10.6 S. 439) ein pauschaler Abzug von 10 % zu gewäh- ren, wenn die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit ei- ner funktionellen Leistungsfähigkeit von 50 % oder weniger tätig sein kann. Seit dem 1. Januar 2024 werden gemäss Art. 26bis Abs. 3 IVV pauschal

E. 6.3.3.2

Soweit der Beschwerdeführer zur Begründung der von ihm geforderten Ge- währung eines leidensbedingten Abzuges auf das Rechtsgutachten "Grund- probleme der Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung" von Prof. Gächter vom 22. Januar 2021, die Studie des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG vom 8. Januar 2021 und die Abhandlung "Der Weg zu einem invaliditätskonformerem Tabellenlohn" von Prof. em. Riemer-Kafka und Dr. phil. Schwegler verweist (vgl. Beschwerde, Rz. 15 f.), ist der Rechtvertreter des Beschwerdeführers wiederholt daran zu erinnern (vgl. VBE.2022.81 vom 12. August 2022 E. 6.3.; VBE.2023.320

- 17 - vom 14. Dezember 2023 E. 5.2.2.; VBE.2024.261 vom 25. Oktober 2024 E. 4.4.3.; VBE.2024.253 vom 16. Januar 2025 E. 5.4.2.; VBE.2024.527 vom 30. Juni 2025 E. 4.4.2.), dass sich das Bundesgericht im von ihm selbst angeführten, mittlerweile in der amtlichen Sammlung publizierten Ur- teil 8C_256/2021 vom 9. März 2022 bzw. BGE 148 V 174 ausführlich mit diesen Publikationen befasste und – wie der Beschwerdeführer selbst er- kannt hat (Beschwerde, Rz. 17 f.) – letztlich (dennoch) explizit an seiner gefestigten, vorstehend ausgeführten Rechtsprechung (E. 7.2.1.) festge- halten hat. Diesbezügliche Weiterungen erübrigen sich damit.

E. 6.3.3.3

Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem In- valideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen kör- perlich leichter

Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit (quantitativ) eingeschränkt ist. Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (BGE 146 V 16 E. 4.1 S. 19 f. mit Hinweisen). Gemäss dem beweiskräftigen Gutachten der Dres. med. B. _____ und C. _____ vom 18. August 2023 ist der Beschwerdeführer in einer leichten, wechselbelastenden Tätigkeit unter Einhaltung des Belastungsprofils vollzeitig und ohne leistungsmässige Einbusse arbeitsfähig (vgl. E. 3.2.). Mangels einer quantitativen Einschränkung rechtfertigt sich daher allein durch die Beschränkung des Belastungsprofils auf angepasste leichte körperliche Tätigkeiten kein Abzug vom Tabellenlohn (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_395/2022 vom 4. November 2022 E. 4.5.3 und 9C_360/2022 vom 4. November 2022 E. 4.3.1 jeweils e contrario). Im Übrigen wurden die gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers bereits umfassend bei der Arbeitsfähigkeitseinschätzung und der Definition des Zumutbarkeitsprofils berücksichtigt, weshalb sie nicht zu einem zusätzlichen leidensbedingten Abzug führen können (vgl. BGE 148 V 174 E. 6.3 S. 182 mit Hinweisen sowie E. 9.2.5 S. 194). Das Alter des 1967 geborenen Beschwerdeführers wirkt sich, statistisch betrachtet, nicht einkommensmindernd aus (im Gegenteil; vgl. BfS, LSE 2020, Tabelle T9_b, ohne Kaderfunktion, Männer, Median, Total und 50 – 64/65 Jahre). Beim Kriterium "Dienstjahre" rechtfertigt sich aufgrund der langjährigen und breiten Berufserfahrung des Beschwerdeführers kein Abzug (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_306/2021 vom 10. November 2022 E. 7.3.4.3). Der dem Beschwerdeführer zumutbare Beschäftigungsgrad von 100 % hat keine lohnsenkende Wirkung (BfS, LSE 2020, Tabelle T18, ohne Kaderfunktion, Männer, Total und Vollzeit [90% oder mehr]). Schliesslich ist der Beschwerdeführer Schweizer (VB 2), was ebenfalls keine lohnsenkende Auswirkung hat (auch hier im Gegenteil; vgl. BfS, LSE 2020, Tabelle T12_b, ohne Kaderfunktion, Männer, Median, Total und Schweizer). Damit ist die Vornahme eines - 18 - leidensbedingten Abzugs für die Periode vom 1. August 2021 bis zum 31. Dezember 2023 nicht gerechtfertigt. Es ist folglich für das Jahr 2021 von einem Invalideneinkommen von Fr. 71'915.16 (Fr. 5'792.00 [LSE 2020 gemäss ISCO-19, Tabelle TA1, Kompetenzniveau 2, Total, Männer] / 40 x 41.7 [durchschnittliche Wochenarbeitszeit 2021, vgl. Tabelle T 03.02.03.01.04.01] / 106.8 x 106.0 [Nominallohnindex Männer, Tabelle T1.1.10] x 12 [Monate]) auszugehen. Daraus resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 26'941.55 (Fr. 98'856.71 – Fr. 71'915.16) und entsprechend ein rentenausschliessender (vgl. E. 2 hiervor) Invaliditätsgrad von 27 % (Fr. 26'941.55 / Fr. 98'856.71 x 100; zum Runden vgl. BGE 130 V 121).

E. 6.3.3.4

Bei der Prüfung eines Rentenanspruchs für die Zeit ab dem 1. Januar 2024 (vgl. die Übergangsbestimmung der IVV zur Änderung vom 18. Oktober 2023) hat die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 5. Februar 2025 sodann gestützt auf Art. 26bis Abs. 3 IVV (vgl. E. 7.3.1. hiervor) zu Recht einen 10%igen Abzug vom Tabellenlohn vorgenommen (VB 119 S. 3). Entsprechend ist ab diesem Zeitpunkt von einem Invalideneinkommen von Fr. 66'949.23 (Fr. 5'848.00 [LSE 2022 gemäss ISCO-19, Tabelle TA1, Kompetenzniveau 2, Total, Männer] / 40 x 41.7 [durchschnittliche Wochenarbeitszeit 2023, vgl. Tabelle T 03.02.03.01.04.01] / 107.1 x 108.9 [Nominallohnindex Männer, Tabelle T1.1.10] x 12 [Monate] x 0.9) auszugehen. Daraus

ergibt sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 35'280.79 (Fr. 102'230.02 – Fr. 66'949.23) und entsprechend ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von gerundet 35 % (Fr. 35'280.79 / Fr. 102'230.02 x 100).

E. 6.4

Insgesamt resultiert bei Anwendung des korrekten Valideneinkommens, welches aufgrund erheblicher Schwankungen im Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers auf den Durchschnitt der im IK-Auszug ausgewiesenen Erwerbseinkommen der letzten Jahre vor Eintritt des Gesundheitsschadens zu bemessen ist, sowohl für den Zeitpunkt des (frühestmöglichen) Beginns eines allfälligen Rentenanspruchs ab dem 1. August 2021 wie auch für jenen ab dem 1. Januar 2024 ein höheres Valideneinkommen, als dasjenige, welches die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 5. Februar 2025 (VB 119 S. 2 f.) berücksichtigt hat (vgl. E. 6.2. hiervor). Gleichzeitig ergibt sich aber, da sich angesichts der Ausbildung des Beschwerdeführers und dessen breiter und langjähriger Berufserfahrung, insbesondere als Gründer und mehrjähriger Führer seines eigenen Unternehmens, das Abstellen auf das Kompetenzniveau 2 rechtfertigt, für beide Berechnungsperioden auch ein höheres Invalideneinkommen als das von der Beschwerdegegnerin berücksichtigte (E. 6.3. hiervor). Unter Gegenüberstellung dieser korrigierten Beträge resultiert sowohl per

- 19 - 1. August 2021 wie auch per 1. Januar 2024 jeweils ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad (vgl. E. 6.3.3.3. f. hiervor). Entsprechend hat die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers zu Recht verneint. Die Verfügung vom 5. Februar 2025 ist damit im Ergebnis nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist entsprechend abzuweisen. 7. 7.1. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 800.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. 7.2. Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

- 20 - Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 17. November 2025 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 2. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Roth Siegenthaler

E. 10

% abgezogen, sofern das Invalideneinkommen nach statistischen Werten bestimmt wird. Kann die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit von 50 % oder weniger tätig sein, so werden 20 % abgezogen. Weitere Abzüge sind nicht zulässig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.